

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Sparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann  
Durchwahl: 0391 5924-330

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-11-05/Th

04.04.2024

## **Regelung zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) für die Kommunen in Sachsen-Anhalt beschlossen**

### **Kurzfassung:**

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das Gesetz über die Einrichtung und den Betrieb kommunaler Meldestellen im Land Sachsen-Anhalt (v.a. § 76a KVG LSA) am 20.03.2024 beschlossen. Das Gesetz soll zeitnah im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht werden und wird am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 17.10.2023 über den Regelungsentwurf zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) in das Landesrecht von Sachsen-Anhalt berichtet.

Die landesrechtliche Umsetzung wird in Sachsen-Anhalt im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsrechts (s. den 105-seitigen Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 8/3424 vom 05.12.2023) erfolgen, vgl. dazu auch unsere E-Mail-Rundschreiben vom 24.07.2023 und 22.09.2023.

In der ersten Beratung in der Sitzung des Landtags am 14.12.2023 wurde der Gesetzentwurf federführend in den Ausschuss für Inneres und Sport sowie in den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus, Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Ausschuss für Infrastruktur und Digitales, Ausschuss für Finanzen überwiesen.

Der Ausschuss für Inneres und Sport beschloss die Herauslösung der Regelungen zum Hinweisgeberschutz (Einrichtung interner Meldestellen) als selbstständigen Gesetzentwurf (Gesetz über die Einrichtung und den Betrieb kommunaler Meldestellen im Land Sachsen-Anhalt).

In der 29. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 07.03.2024 erfolgte die Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände. In diesem Rahmen trugen SGSA und LKT ihre Positionen vor (s. Stellungnahme vom 21.02.2024 in [Anlage 1](#)). Anschließend verabschiedete der Innenausschuss eine Beschlussempfehlung zu den herausgelösten Regelungen (s. LT-Drs. 8/3852 vom 08.03.2024, s. [Anlage 2](#)).

Am 20.03.2024 erfolgte die zweite Beratung des herausgelösten Gesetzentwurfs im Landtag (ohne Debatte). Der Landtag stimmte der o.g. Beschlussempfehlung zu. Damit wurden Artikel 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. c, Nr. 19 und Nr. 33 sowie Artikel 4 Nr. 5 und Artikel 5 aus dem Ursprungsgesetzentwurf (LT-Drs. 8/3424 vom 05.12.2023) herausgelöst und als eigenständiges Gesetz verabschiedet. Dies betrifft v.a. die Regelung in § 76a KVG LSA mit der Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb interner kommunaler Meldestellen.

Das Gesetz über die Einrichtung und den Betrieb kommunaler Meldestellen im Land Sachsen-Anhalt wird in Kürze veröffentlicht und tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Damit sind die Kommunen mit mindestens 50 Beschäftigten und mindestens 10.000 Einwohnern verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten und zu betreiben.

Die Beratungen zum Gesetzentwurf für ein Drittes Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts (LT-Drs. 8/3424 vom 05.12.2023) werden aktuell fortgeführt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 08.03.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Thurmman

**Anlagen**



# Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

An den  
Ausschuss für Inneres und Sport des  
Landtages von Sachsen-Anhalt  
Herrn Vorsitzenden Matthias Büttner, MdL  
Domplatz 6 - 9  
39104 Magdeburg

**Städte- und Gemeindebund**  
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444  
E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)

**Landkreistag**  
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg  
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0  
Telefax: 0391 56531-90  
E-Mail: [verband@landkreistag-st.de](mailto:verband@landkreistag-st.de)

**Gemeinsame Homepage**  
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 21.02.2024

## **Entwurf eines Gesetzes über den Betrieb kommunaler Meldestellen im Land Sachsen-Anhalt; Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 8/3424, Vorlage 2 vom 11.01.2024**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem Entwurf des Gesetzes über die Einrichtung und den Betrieb kommunaler Meldestellen im Land Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Da die Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen nun ohnehin vorab beschlossen werden soll, bitten wir, sie nicht in das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) zu integrieren, sondern ein eigenständiges Gesetz (z. B. Ausführungsgesetz zum Hinweisgeberschutzgesetz) zu erlassen. Die Regelungen im KVG LSA sollten auf die Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung beschränkt bleiben.

Aus der Einrichtung und dem Betrieb kommunaler interner Meldestellen resultieren Mehrkosten für die Kommunen. Der Gesetzentwurf greift hierzu auf die Kostenermittlung des Bundes (BT-Drs. 20/3442) zurück und beziffert die Höhe mit einmaligen Errichtungskosten von 2.314 Euro pro Kommune sowie laufenden Kosten von 8.517 Euro je Kommune und Jahr.

Wir erwarten mit Blick auf die angespannte kommunale Finanzsituation, dass das Land den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen den Mehraufwand konnexitätsgerecht ausgleicht, bis die für den Betrieb der internen Meldestellen entstehenden laufenden Kosten bei der Bedarfsermittlung des Finanzausgleichsgesetzes berücksichtigt sind.

Für Rückfragen und ein Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper  
Landesgeschäftsführer  
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Landkreistag Sachsen-Anhalt



## **Beschlussempfehlung**

—

Ausschuss für Inneres und Sport

### **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/3424**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Tobias Krull

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Wirtschaft und Tourismus, für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, für Infrastruktur und Digitales sowie für Finanzen:

1. Artikel 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. c, Nr. 19 und Nr. 33 sowie Artikel 4 Nr. 5 und Artikel 5 vorab aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts (Gesetzentwurf Landesregierung, Drs. 8/3424) herauszulösen und als selbständigen Gesetzentwurf in zweiter Lesung zu beraten;
2. Artikel 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. c, Nr. 19 und Nr. 33 sowie Artikel 4 Nr. 5 und Artikel 5 als Gesetz über die Einrichtung und den Betrieb kommunaler Meldestellen im Land Sachsen-Anhalt mit den aus anliegender Synopse ersichtlichen Änderungen zu beschließen;
3. die Beratungen zu den übrigen Bestimmungen des Entwurfes eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts (Gesetzentwurf Landesregierung, Drs. 8/3424) im Ausschuss für Inneres und Sport federführend und in den Ausschüssen für Wirtschaft und Tourismus, für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, für Infrastruktur und Digitales sowie für Finanzen mitberatend fortzuführen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 3 : 2

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt eine Beratung ohne Debatte.

Matthias Büttner (Staßfurt)  
Ausschussvorsitz

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 8/3424,  
Herauslösung der Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU)  
2019/1937:

- Artikel 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. c, Nr. 19 und Nr. 33,
- Artikel 4 Nr. 5,
- Artikel 5

**Gesetz**  
**zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts.**

**Artikel 2**  
**Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes**

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209, 214), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „\*“ angefügt und die folgende Fußnote wird eingefügt:

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz**  
**über die Einrichtung und den Betrieb kommunaler Meldestellen**  
**im Land Sachsen-Anhalt.<sup>1</sup>**

**Artikel 1**  
**Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes**

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209, 214), wird wie folgt geändert:

1. wird gestrichen

<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ Dieses Gesetz\_\_ dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. \_\_\_\_ L 305 vom **26.11.2019**, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) **2023/1114** \_\_\_\_\_ (ABl. \_\_\_\_ L 150 vom **9.6.2023**, S. 40\_ \_\_\_\_\_).

„\* §§ 76a und 129 Abs. 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. EU Nr. L 305 S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 (ABl. EU Nr. L 265 S. 1, 2023 Nr. L 116 S. 30).“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

c) Nach der Angabe zu § 76 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 76a Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen.“

19. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a  
Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen

(1) Die Kommunen sind verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben, an die sich ihre Beschäftigten zur Mitteilung von Verstößen nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140) wenden können. Für die internen Meldestellen gelten die §§ 7 bis 11 und die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend.

1. In der Inhaltsübersicht wird \_\_\_\_ nach der Angabe zu § 76 \_\_\_\_ folgende Angabe eingefügt:

\_\_\_\_\_

„§ 76a Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen\_“.

2. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a  
Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen

(1) Die Kommunen sind verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben, an die sich ihre Beschäftigten zur Mitteilung von Verstößen nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. **2023** I Nr. 140) wenden können. Für die internen Meldestellen gelten die §§ 7 bis 11 und die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend.

(2) Von der Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind Kommunen mit weniger als 10 000 Einwohnern oder mit weniger als 50 Beschäftigten.

(3) Kommunen können interne Meldestellen gemeinsam einrichten und betreiben oder einen Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragen. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß abzustellen, verbleibt bei den beteiligten Kommunen.“

33. Dem § 129 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kommune stellt in einem kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen die Einrichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle in entsprechender Anwendung von § 76a sicher. Die Kommune kann vorsehen, dass die für sie zuständige interne Meldestelle zugleich die Aufgaben der internen Meldestelle für ihre kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen wahrnimmt.“

#### **Artikel 4** **Änderung des Anstaltsgesetzes**

Das Anstaltsgesetz vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), wird wie folgt geändert:

5. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 15 Abs. 2, die §§“

(2) unverändert

(3) unverändert

3. Dem § 129 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kommune stellt in einem kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen die Einrichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle in entsprechender Anwendung von § 76a sicher. Die Kommune kann vorsehen, dass die für sie zuständige interne Meldestelle zugleich die Aufgaben der internen Meldestelle für ihre kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen wahrnimmt.“

#### **Artikel 2** **Änderung des Anstaltsgesetzes**

**In § 7 Abs. 3 Satz 1 des Anstaltsgesetzes** vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), wird \_\_\_\_\_ nach der Angabe „§ 15 Abs. 2, die §§“ die Angabe „\_\_\_\_\_ 76a,“ eingefügt.

\_\_\_\_\_

die Angabe „56a, 56b, 76, 76a,“ eingefügt.

**Artikel 5**  
**Änderung des Gesetzes über den Kommunalen**  
**Versorgungsverband Sachsen-Anhalt**

Dem § 8 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 173), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 76a des Kommunalverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

**Artikel 3**  
**Änderung des Gesetzes über den Kommunalen**  
**Versorgungsverband Sachsen-Anhalt**

Dem § 8 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 173), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 76a des Kommunalverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

**Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.**